

Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission Entschädigungsreglement vom 7. Februar 2025

Die Kommission Entschädigungsreglement hat die oben erwähnte Vorlage 294.6 am 9. Dezember 2024 und am 7. Februar 2025 in zwei Sitzungen beraten.

Andreas Blank war für die Sitzung vom 7. Februar entschuldigt.

Weitere Sitzungsteilnehmende:

an beiden Sitzungen : Ursula Müller-Wild (Kirchenratspräsidentin)
Führen beider Sitzungsprotokolle : Klaus Hengstler (Kirchenschreiber)

Neue Ausgangslage für die Kommission

nach der Rückweisung des Kommissionsberichts anl. der GKGR-Sitzung vom 11.11.2024

Die Kommission hatte (zu) kurz vor der November-Sitzung des GKGR bei der Klärung der Frage des Zustandekommens der aktuell noch gültigen Entschädigungsansätze feststellen müssen, dass die Entschädigungen – und dies im Unterschied zu den Löhnen auf Basis des Personalreglements - mit einer Teuerung von 9,25% indiziert wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Kommission sämtliche Ansätze überprüfen musste und gleichzeitig im neuen Entschädigungsreglement keine von diesem Missverständnis herrührenden Verschlechterungen gegenüber dem alten und noch gültigen Entschädigungsreglement zulassen wollte. Diese Arbeiten konnten, wie eingangs angedeutet, nicht mehr vor der November-Sitzung erledigt werden, weshalb die Kommission von sich aus die Rückweisung des Antrags 294.2 und dessen Überarbeitung beantragte.

Gliederung des Berichts

1. Überarbeitung
2. Schlussabstimmung
3. Kommissionsantrag
4. Mitglieder der Kommission

1. Überarbeitung

Der vorliegende Kommissionsbericht äussert sich nurmehr zu den seit der GKGR-Sitzung vom 11.11.2024 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen und zu den noch bestehenden Differenzen zwischen Kommission und Kirchenrat.

§ 3 Entschädigung

Die maximale Entschädigung im Vollpensum wird für die Mitglieder des Kirchenrats von CHF 150'000 auf CHF 156'000 (Landesindex 100.4, Stand 10/2008) angehoben. Damit wird die erwähnte fehlerhafte Berücksichtigung der Teuerung in der Weise korrigiert, dass die maximale Entschädigung per 2025 von CHF 163'628.40 die seit 10/2008 eingetretene tatsächliche Teuerung von insgesamt 4,89 % enthält und somit keine Schlechterstellung zur bisherigen Regelung darstellt. Das belegt unbestechlich der Vergleich der Kolonne 3 mit der Kolonne 5 (siehe beigelegte Tabelle), denn die Beträge sind praktisch identisch, womit auch dem Gebot der Besitzstandwahrung in perfekter Weise Genüge getan ist.

Die dem Kommissionsbericht als integrierender Bestandteil beiliegende Tabelle «Herleitung Entschädigungen» weist alle im weiteren Verlauf aufgeführten Entschädigungsbeträge exakt aus.

§ 3

Abs. 1: Anstatt pro Kirchenrats-Dikasterium einen fixen %-Anteil an der Maximal-Entschädigung laut § 3 reglementarisch vorzusehen, weist das Entschädigungsreglement neu dem Kirchenrat als Ganzes 210 Stellenprozent zu, die er in freiem Ermessen und abgestützt durch einschlägige Ausführungsbestimmungen unter sich zuweisen/aufteilen kann. Das räumt dem Kirchenrat erhöhte Flexibilität ein, je nach Entwicklungen die Stellenprozente pro Dikasterium anzupassen ohne dafür stets an den GKGR gelangen zu müssen. Dieser Neuerung ging anl. der Kommissionssitzung vom 9.12.2024 ein anregender und intensiver Gedankenaustausch zwischen Kommission und KR-Präsidentin voraus.

Abs. 2: Zu den 210 Stellenprozenten gesellt sich, im Sinne einer zusätzlichen Flexibilität, für den Kirchenrat für befristete, ausserordentliche Aufgaben ein Pool von 10 Stellenprozenten, über den der Kirchenrat in eigener Kompetenz verfügen kann.

§ 11 Funktionsentschädigungen

Die Kommission hat sich unter diesem Paragrafen den Argumenten des Kirchenrats angeschlossen, den Präsidien von Pfarrwahlkommissionen keine einmalige Funktionsentschädigung auszurichten. Die Kommission verweist hier auf die Ausführungen des Kirchenrates (siehe Vorlage 294.5, § 16).

§ 13 Präsidium GKGR und ff.

Abs. 1: Die Entschädigungen vom Präsidium des GKGR von CHF 1550 bis hin zur Entschädigung für das Verfassen von Berichten unter § 19 Abs. 4 von CHF 42 widerspiegeln und bestätigen die in der «Neuen Ausgangslage» und unter § 3 oben geschilderten Sachverhalte: Es findet im ganzen Entschädigungsreglement keine Verschlechterung gegenüber dem alten Entschädigungsreglement statt.

§ 14 Präsidium Geschäftsprüfungskommission

Nach ausführlicher Diskussion entscheidet sich die Kommission dafür, die GPK-Präsidiums-Entschädigung auf CHF 1550 zu belassen, sie mithin nicht auf die vom Kirchenrat favorisierte Höhe von CHF 2000 zu hieven. So bleibt sie auf der gleichen Höhe wie die des GKGR-Präsidiums. Es wird regelmässig in den Gremien von GKGR und KR die These vertreten, wonach man nicht des Geldes wegen eine herausgehobene Position in unserer Institution anstreben sollte – und in der Tat: Der ehrenamtliche Einsatz unzähliger Persönlichkeiten in den beiden Gremien ist buchstäblich weder mit Geld noch mit Gold – dem aktuellen Höhenflug desselben zum Trotz – aufzuwiegen. Dass der Präsident der GPK uneingeschränkten Respekt und hohe Anerkennung für seine sachliche und tadellose Arbeit geniesst, kommt in den Fraktionen, im GKGR und KR so regelmässig zum Ausdruck, wie sie sich seine Sitzungsprotokolle zu Gemüte führen – unbezahlbar, wie gesagt!

§ 15 Präsidium Rechnungsprüfungskommission

Dessen jährliche Funktionsentschädigung wird um 50 Franken erhöht. In dieser Erhöhung ist explizit die Erstellung der Berichte der RPK zuhanden des GKGR inbegriffen.

§ 16 Präsidium Pfarrwahlkommission

Dieser Paragraf wird gemäss den obigen Ausführungen zu § 11 ersatzlos gestrichen.

§ 18 Grosser Kirchgemeinderat

Abs. 2: Nach Genehmigung des Entschädigungsreglements durch den GKGR wird die Kommissionspräsidentin dem GKGR einen Antrag einreichen, wonach die Geschäftsordnung (GO) des GKGR dahingehend geändert werde, dass die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden, ihre «Chefs» rechtmässig an der Bürositzung vertreten dürfen und folge dessen, ebenfalls Sitzungsgeld erhalten.

§ 19 Kommissionen

Abs. 4: Dieser Absatz wird gemäss den Ausführungen oben zu § 11 folgerichtig ersatzlos weggelassen: Die Pfarrwahlkommissionen sind nicht ständige Kommissionen gemäss § 19 und geniessen wie diese ebenfalls und automatisch die Vorteile des Entschädigungsreglements. Insofern stände eine separate Erwähnung etwas unlogisch und quer in der Landschaft.

Abs. 5: Dieser Absatz mutiert deshalb folgerichtig zu Absatz 4.

§ 21 Mitarbeitende der Kirchgemeinde

Die Kommission hat auch über diesem Paragrafen sehr lange gebrütet. Sie bleibt im Gegensatz zum Kirchenrat, der das Gegenteil favorisiert, bei ihrem Antrag, dass die Arbeit, die Mitarbeitende der Kirchgemeinde als Teilnehmende von Kommissionen leisten, als Arbeitszeit gilt und infolgedessen nicht zusätzlich zu entschädigen ist. Die Kommission ist einhellig der Meinung, dass die Teilnahme an solchen Kommissionen/Sitzungen zwingend in die entsprechenden Stellenbeschriebe und damit zu ihrer Arbeitsstelle und -zeit gehört. Als Beispiele seien hier Mitarbeitende der Bau-, Finanz- und Personal-Kommission genannt.

Bei der OeME-Kommission stellt sich das Problem in der Tat etwas anders dar. Dafür zuständig ist exklusiv der Kirchenrat. Weil die vorberatende Kommission aber nicht will, dass beim § 21 Ausnahmen (eben zum Beispiel für die OeME) zugelassen werden, liegt es am Kirchenrat, hier einen Weg zu finden, dass § 21 des Entschädigungsreglements auch für die OeME gilt.

§ 26 Inkrafttreten

Abs. 1: Die Kommission beantragt, die Anpassung des Reglements per 1. Januar 2026 in Kraft treten zu lassen. Ein unterjähriges Inkrafttreten bereits per 1. Juli 2025 hält die Kommission angesichts des Ausscheidens des Kirchenschreibers, Klaus Hengstler, per Mitte Jahr in Verbindung mit den Vorbereitungen für die Wahlen 2025 und mit der Einarbeitung des Nachfolgers von Klaus Hengstler für ein zu ambitioniertes Unterfangen. Ausserdem verursacht eine unterjährige Einführung wesentlich mehr administrativen Aufwand. Das ist auf der einen Seite zwar bedauerlich, auf der anderen Seite tritt das neue Entschädigungsreglement dann in Kraft, wenn die neue Amtszeit 2026/2029 startet und das bedeutet, neues Personal im Kirchenzentrum, im Kirchenrat und im Grossen Kirchgemeinderat, frei nach Emils krudem Bauernkalender: Alles neu macht der Mai!

2. Schlussabstimmung

Die vorberatende Kommission stimmt dem «Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug», Vorlage 294.4, einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

3. Kommissionsantrag

Die vorberatende Kommission beantragt dem Grossen Kirchgemeinderat, dem «Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug», Vorlage 294.4, in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

4. Mitglieder der Kommission

Käty Hofer, Vorsitz	: Offen Evangelische Fraktion Hünenberg Rotkreuz
Andreas Blank	: Freie bürgerliche Fraktion Zug Menzingen Walchwil
Karin Bruderer Lötscher	: Fraktion Bezirk Cham
Nico Casillo	: Offen evangelische Gruppierung Steinhausen
Werner Gerber, Verfasser	
Kommissionsbericht	: Offen Evangelische Fraktion Baar Neuheim

Zug, 2. Juni 2025